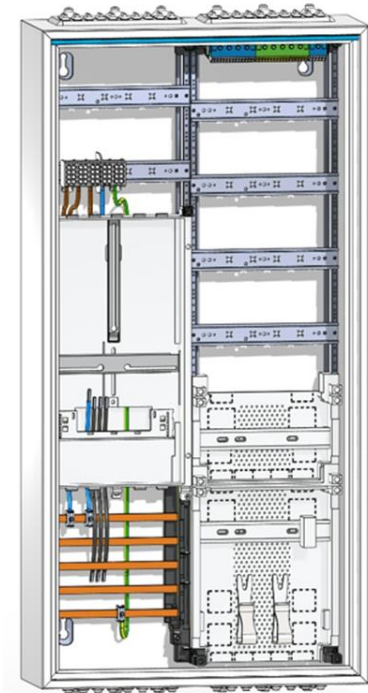


Umsetzung § 14a bei den Stadtwerken Fellbach GmbH

Die neue § 14a-Festlegung ist zum Januar 2024 in Kraft getreten.

Davon betroffen sind alle Verbrauchseinrichtungen mit einer Leistung ab 4,2 kW mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024.



Der Zählerplatz an Neuanlagen bzw. Bestandsanlagen muss für die präventive Phase der Steuerung vorbereitet sein – „Steuer Ready“.

In Zählerplätzen ist ein zusätzlicher Raum für Zusatzanwendungen (zRfZ) nach VDE ARN 4100 erforderlich (Spannungsversorgung, CAT – Leitung) zwischen APZ und Zählerplatz und SteuVe.

Als Schnittstelle zur Kundenanlage werden Koppelrelais eingebaut (Eberle SPR 49070, Eltako ER12-001-UC) muss im zRfz oder APZ vorbereitet sein.

Eine komplette Abschaltung der Anlage findet nicht statt. Die Anlage wird von der Leistung nur auf 4,2 kW gedimmt.

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG sind folgende Geräte mit einer elektrischen Leistung über 4,2 kW:

- private Ladeeinrichtungen bzw. Wallboxen
- Anlagen zur Speicherung elektrische Energie (Batteriespeicher)
- Wärmepumpenheizungen inkl. Zusatz oder Notheizungen (z.B. Heizstäbe)
- Anlagen zur Raumkühlung (Klimageräte).

Hinweis: Mehrere Wärmepumpen oder Klimageräte an einem Netzanschluss, die in Summe 4,2 kW überschreiten, sind ebenfalls von der Neuregelung des § 14a EnWG betroffen. Maßgeblich für die 4,2 kW Grenze ist die **elektrisch Anschlussleistung**.

Bei einer Anmeldung einer SteuVe benötigen die Stadtwerke Fellbach GmbH:

- eine Fertigmeldung des Elektrikers
- Antrag für reduzierte Netzentgelte
- Messkonzept